

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2024

Nr. 2024/898

## Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP): Anschubfinanzierung für Konzeptionsphase (Startphase) «Bildungszentrum Additive Fertigung» auf dem Campus Technik in Grenchen

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Programmvereinbarung

Die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) erfolgt auf Bundesebene über ein Mehrjahresprogramm von 2024 bis 2027. Die Verantwortung für die operative Umsetzung der Projektförderung trägt der Kanton. Zu diesem Zweck wurde das «Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn 2024-2027» erarbeitet. Auf Basis des Umsetzungsprogramms schlossen Bund und Kanton zusammen eine Programmvereinbarung ab. Sie bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der NRP.

Die Höhe der vom Bund gewährten Finanzhilfen wird auf Grundlage dieser Programmvereinbarung in Form von Pauschalbeiträgen ausgerichtet. In der Programmvereinbarung ist geregelt, dass der Kanton sich mindestens gleichwertig wie der Bund an den Finanzhilfen beteiligt. Für die Jahre 2024 bis 2027 stehen im Kanton Solothurn insgesamt 4 Millionen Franken à fonds perdu zur Verfügung. Dieser Betrag speist sich zur Hälfte aus Mitteln des Bundes und zur Hälfte aus Mitteln des Kantons.

#### 1.2 Gesuchsantrag

Die Swiss m4m Center AG, Bettlach, hat am 8. April 2024 bei der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen den Antrag gestellt, das Projekt «Bildungszentrum Additive Fertigung» auf dem Campus Technik in Grenchen in der Konzeptionsphase (Startphase) im Rahmen der NRP bei Gesamtkosten von 532'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer mit einem Betrag von maximal 351'120 Franken inkl. Mehrwertsteuer zu unterstützen.

#### 1.3 Unternehmensbeschreibung

Seit Gründung 2019 hat sich die Swiss m4m Center AG als Technologietransferzentrum für additive Fertigung mit nationaler Bedeutung in den Medizin- und Dentaltechnikbranchen positioniert. Bis 2023 hat die Swiss m4m Center AG über 35 Industrialisierungsprojekte durchgeführt und gut 200 Fachkräfte, Studierende und Lernende haben am Center eine Schulung besucht.

Die Projektleitung des Bildungszentrums Additive Fertigung wird durch die Swiss m4m Center AG getragen. Als Non-Profit-Organisation gegründet, fokussiert das Bildungszentrum auf eine praxisnahe Ausbildung der Fachkräfte. Die Abklärungen, welche juristische Form das Bildungszentrum erhalten soll, ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Begleitet wird das Projekt durch einen noch zu definierenden Beirat.

## 1.4 Projektbeschreibung

Das «Bildungszentrum Additive Fertigung» ist der Ort, wo in der Schweiz die künftigen Fachkräfte der additiven Fertigung heranwachsen. Das Kursangebot deckt Aus- und Weiterbildungen auf den Bildungsstufen berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und Weiterbildung ab. Die Kurse werden in Deutsch, Französisch und Englisch angeboten. Das Zentrum ermöglicht einen vereinfachten Zugang zu unterschiedlichen additiven Fertigungsverfahren, die mit der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung abgestimmt sind. Die Fachbereiche Kunststoff- und Metall-3D-Druck werden abgedeckt. Die Kurse behandeln Use Cases, um eine direkte Verbindung zur industriellen Anwendung herzustellen.

Das «Bildungszentrum Additive Fertigung» ist für die KMU-Landschaft der Schweiz essenziell. Auf Grund der hohen Anschaffungskosten, der Komplexität und der schnellen technologischen Weiterentwicklung ist es für viele Unternehmen nicht möglich, eigene finanzielle und personelle Ressourcen für die grundlegende Erarbeitung des gesamten Know-hows betreffend additive Fertigung aufzuwenden. Somit wird Know-how in diesem Zentrum gebündelt, welches ohne grosse Hürden an Fachkräfte übermittelt werden kann. Durch strategische Partnerschaften mit anderen Organisationen und Unternehmen werden Ressourcen und Fachkenntnisse geteilt. Das Bildungszentrum verfügt über eine moderne Infrastruktur und «State of the Art» Maschinenpark und soll auf dem Campus Technik in Grenchen aufgebaut werden.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Grundlagen auf Bundesebene

- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0) inkl. Botschaft vom 16. November 2005 über Neue Regionalpolitik (BBI 2006 231)
- Verordnung über Regionalpolitik vom 28. November 2007 (SR 901.021)
- Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024-2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (MJP NRP 2024-2031) vom 29. September 2023 inkl. Botschaft zur Standortförderung 2024-2027 vom 25. Januar 2023 (BBI 2023 554)
- Bundesbeschluss über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung vom 29. September 2023 (BBI 2023 554)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

### 2.2 Grundlagen auf Kantonsebene

- Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1)
- Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-VO; BGS 115.11)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11)

- Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12)
- Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0133/2023 vom 27. Juni 2023 Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn, 2024-2027
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/834 vom 23. Mai 2023 Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn, 2024-2027, Abschluss Programmvereinbarung
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/131 vom 29. Januar 2024 Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn, 2024-2027, Abschluss Programmvereinbarung
- Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Solothurn über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024-2027
- Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn, 2024-2027

### 2.3 Ausgabenkompetenz

Die Zuständigkeit zum Entscheid über Wirtschaftsförderungsmassnahmen beurteilt sich gemäss § 73 WAG nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgabenbefugnis.

Für die Umsetzung der NRP hat der Kantonsrat gemäss Kantonsratsbeschluss SGB 0133/2023 vom 27. Juni 2023 für die Jahre von 2024 bis 2027 einen Verpflichtungskredit von 2 Millionen Franken à fonds perdu beschlossen.

Für diesen Verpflichtungskredit wurde in der Globalbudgetvorlage des Volkswirtschaftsdepartementssekretariats «Führungsunterstützung VWD, Standortförderung, Aussenbeziehungen und Stiftungsaufsicht» beim Kapitel «Finanzströme und Investitionen ausserhalb Globalbudget» eine Finanzgrösse «Neue Regionalpolitik 2024 bis 2027» definiert.

Gemäss § 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik (SR 901.0) haben sich der Bund und der Kanton an der Realisierung der NRP-Projekte im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen. Aufgrund des Äquivalenzprinzips beträgt der Beitrag des Kantons somit insgesamt maximal 175'560 Franken inkl. Mehrwertsteuer.

Damit liegt der Beitrag des Kantons unter dem Schwellenwert von 250'000 Franken, aber über 100'000 Franken. Der Regierungsrat ist folglich gestützt auf Artikel 80 Absatz 1 KV und § 56 Absatz 1 WoV-G ermächtigt, über den Förderbeitrag zu entscheiden.

### 2.4 Beurteilung der Förderung des NRP-Projekts

Im «Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik im Kanton Solothurn 2024-2027» werden alle Ziele, Förderschwerpunkte und Handlungsfelder definiert, die ein Projekt erfüllen muss, damit es als förderwürdig eingeordnet wird. Das vorliegende Projekt erfüllt gemäss den vorliegenden Unterlagen und der darauf basierenden Leistungsvereinbarung die formalen und inhaltlichen Förderkriterien.

## 2.4.1 Hauptziel der NRP

Mit der NRP unterstützen Bund und Kanton den ländlichen Raum bei der Bewältigung des Strukturwandels. Die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten sollen verbessert und Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gefördert werden.

### 2.4.1.1 Anpassung an den Strukturwandel

Die additive Fertigung (auch genannt 3D-Druck) ist ein sich schnell entwickelnder Bereich, in dem ständig neue Technologien und Anwendungen entstehen. Das globale jährliche Marktwachstum wird auf 18 Prozent geschätzt. Die additive Fertigung wird zu einer Fertigungstechnologie heranwachsen, welche den gleichen Stellenwert wie die traditionellen Fertigungstechnologien Fräsen und Drehen einnimmt. Die Beherrschung der neuen Technologien ist für die nationale und globale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz essenziell. Dazu braucht es qualifizierte Fachkräfte in den Unternehmen, welche die Anwendung dieser Technologien beherrschen.

### 2.4.1.2 Wirkungssperimeter des Projekts

Der Wirkungsbereich des Technologie- und Wissenstransfers, der durch das «Bildungszentrum Additive Fertigung» ermöglicht wird, umfasst den ganzen Kanton Solothurn.

## 2.4.2 Förderschwerpunkte und Handlungsfelder

### 2.4.2.1 Förderschwerpunkt

Im Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn 2024-2027 werden zwei Förderschwerpunkte definiert:

1. Wertschöpfungssystem «Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen»,
2. Wertschöpfungssystem «Tourismus».

Das Projekt «Bildungszentrum Additive Fertigung» entspricht dem Förderschwerpunkt Wertschöpfungssystem «Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen». Primäres Ziel dieses Förderschwerpunkts ist die Erhöhung der Innovationsdynamik und der Ausbau des Wissenstransfers in zukunftsfähige Branchen.

### 2.4.2.2 Handlungsfelder

Der Förderschwerpunkt Wertschöpfungssystem «Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen» ist in vier Handlungsfelder gegliedert:

- Handlungsfeld 1: Kooperation stärken,
- Handlungsfeld 2: Nachhaltige Wirtschaft,
- Handlungsfeld 3: Digitale Transformation,
- Handlungsfeld 4: Gründen.

Das Projekt «Bildungszentrum Additive Fertigung» entspricht primär der Zielsetzung von Handlungsfeld 1, wobei Aspekte der anderen Handlungsfelder ebenfalls berührt werden.

## Handlungsfeld 1: Kooperationen stärken

Das «Bildungszentrum Additive Fertigung» wird für KMU zum Zentrum dieser Technologie in der Schweiz ausgebaut. Mit seinem Schulungsprogramm fördert das Technologiezentrum den Ressourcenaustausch und die überbetriebliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Unternehmen und Bildungseinrichtungen. Auf diese Art und Weise ergeben sich Synergien und Effizienzsteigerungen, die idealerweise in neue Produkte, Prozesse und Geschäftsmodelle münden.

## Handlungsfeld 3: Digitale Transformation

Das Zentrum ermöglicht einen vereinfachten Zugang zu unterschiedlichen additiven Fertigungsverfahren, die mit der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung abgestimmt sind.

### 2.4.3 Selektionsregeln und Ausschlusskriterien

Im «Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn 2024-2027» sind eine Reihe von Selektionsregeln und Ausschlusskriterien definiert, die dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik und der Botschaft über die Standortförderung des Bundes von 2024 bis 2027 vom 25. Januar 2023 entnommen wurden. Das vorliegende Projekt erfüllt diese Voraussetzungen:

- Innovation: Beim «Bildungszentrum Additive Fertigung»-Projekt handelt es sich um eine neuartige Technologie mit einem grossen Marktpotenzial.
- Überbetriebliche Ausrichtung: Wie in Ziffer 1.4 dargelegt, werden durch strategische Partnerschaften mit Unternehmen und anderen Organisationen Ressourcen und Fachkenntnisse geteilt.
- Digitalisierung: Das «Bildungszentrum Additive Fertigung» bietet den KMU einen vereinfachten Zugang zum 3-D-Druck unter Verwendung verschiedener Materialien.
- Wertschöpfung: Das Projekt hat das Potenzial, volkswirtschaftlichen Nutzen zu schaffen und direkt wie indirekt Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten.

### 2.5 Veröffentlichung von Förderungsmassnahmen

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a VWAG werden jährlich einmalige Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die einmalige Förderungsmassnahme auf maximal 351'120 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik wird das Projekt «Bildungszentrum Additive Fertigung» für die Jahre 2024 und 2025 zu Lasten des NRP-Verpflichtungskredits mit insgesamt maximal 351'120 Franken (inkl. Mehrwertsteuer) unterstützt. Dies entspricht einem Förderanteil von 66 Prozent. Von diesem Betrag stellen der Bund und der Kanton je die Hälfte zur Verfügung.

- 3.2 Bund und Kanton übernehmen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik maximal 66 Prozent der Gesamtkosten (inkl. Mehrwertsteuer) für das Projekt «Bildungszentrum Additive Fertigung».
- 3.3 Die auf den Förderbeitrag anfallenden Mehrwertsteuern werden von Bund und Kanton übernommen, sofern dadurch der totale Förderbeitrag nicht mehr als 66 Prozent der Gesamtkosten (inkl. Mehrwertsteuer) erreicht.
- 3.4 Fallen die Gesamtkosten des Projekts «Bildungszentrum Additive Fertigung» tiefer aus als 532'000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer) oder betragen die Eigenleistungen des Projekts weniger als 34 Prozent der Gesamtkosten, so wird der Förderbeitrag anteilmässig gekürzt.
- 3.5 Der Förderbeitrag wird nur ausbezahlt, sofern keine andere Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeit besteht.
- 3.6 Die Auszahlung des Förderbeitrags ist an folgende Bedingungen geknüpft:
- a. Die erforderlichen Mittel für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik werden von Bund und Kanton zur Verfügung gestellt.
  - b. Mindestens 34 Prozent der Gesamtkosten für das Projekt «Bildungszentrum Additive Fertigung» muss durch die Swiss m4m Center AG finanziert werden. In diesen Eigenleistungen dürfen keine anderen Beiträge von Bund oder Kanton enthalten sein.
  - c. Die Swiss m4m Center AG gewährt dem Kanton Einsicht in alle für die Förderung des Projekts «Bildungszentrum Additive Fertigung» relevanten Unterlagen und erteilt darüber Auskunft.
  - d. Die Swiss m4m Center AG erstattet dem Kanton regelmässig über den Projektfortschritt Bericht.
  - e. Die Swiss m4m Center AG verfasst bis 30. Juni 2026 einen detaillierten schriftlichen Schlussbericht zu Händen des Kantons.
  - f. Die Swiss m4m Center AG hält die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) sowie Gleichbehandlung von Mann und Frau ein.
  - g. Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe, aufgenommen und veröffentlicht.
  - h. Die Swiss m4m Center AG weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung des Kantons Solothurn und auf jene des Bundes hin.
- 3.7 Die Fachstelle für Standortförderung und Aussenbeziehungen Kanton Solothurn wird ermächtigt, eine Leistungsvereinbarung mit der Swiss m4m Center AG abzuschliessen. Der Förderbeitrag wird gemäss den Fristen in der Leistungsvereinbarung ausbezahlt.
- 3.8 Der Förderbeitrag kann bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen des Beschlusses und der Leistungsvereinbarung verneint, gekürzt oder mit Zins ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

- 3.9 Der Förderbeitrag verfällt ganz oder teilweise, sofern bis zum 30. Juni 2026 kein Antrag auf Auszahlung gestellt und die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Reportingpflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt werden. Die Fachstelle für Standortförderung und Aussenbeziehungen Kanton Solothurn wird ermächtigt, in begründeten Fällen und auf Antrag der Swiss m4m Center AG diese Frist maximal um ein Jahr zu verlängern.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Swiss m4m Center AG, Föhrenweg 7, 2544 Bettlach **(Einschreiben)**